

Reglement für die Aufnahme von Mitgliedern von Kantonal- und Regionalverbänden von 2rad Schweiz

Einleitung

Dieses Reglement hat zum Ziel, im Interesse der Verkehrssicherheit und der Konsumenten in der ganzen Schweiz die Beratung sowie die Service- und Reparaturleistungen durch Fachgeschäfte der Zweiradbranche auf hohem Niveau sicherzustellen und dadurch das Ansehen des Zweiradgewerbes in der Schweiz zu festigen.

1. Aufnahmegesuch

Der Bewerber um die Aufnahme in einen Kantonal- oder Regionalverband von 2rad Schweiz reicht dem zuständigen Kantonal- oder Regionalverband ein schriftliches Gesuch ein. Er entrichtet die Verfahrensgebühr. Betriebe branchenfremder Organisationen (Grossverteiler, Warenhäuser, staatliche oder privat subventionierte Organisation und ähnliche) sind zum Aufnahmeverfahren von 2rad Schweiz nicht zugelassen.

2. Anforderungen / Begriff

Als Anforderungen im Sinn dieses Reglements sind

- a. betriebliche Anforderungen an den Betrieb des Gesuchstellers
- b. fachliche Anforderungen an den oder die Betriebsleiter
- c. persönliche Anforderungen an den oder die Betriebsinhaber

zu verstehen.

3. Anforderungen an den Betrieb

Der Betrieb gewährleistet die ordnungsgemässe, praktische Durchführung der Beratung von Konsumenten und der anfallenden Service- und Reparaturarbeiten an Kundenfahrzeugen.

Der Betrieb hat ein Verkaufslokal mit Schaufenster, das von der Werkstatt optisch oder baulich klar abgegrenzt ist und nach aussen das Bild eines Fachgeschäftes der Zweiradbranche bietet. Einschränkende gesetzliche oder behördliche Bestimmungen werden bei der Beurteilung des Gesuchs berücksichtigt.

Der Betrieb hat eine Werkstatt, die den örtlichen baupolizeilichen und gewerbepolizeilichen Bestimmungen entspricht und zur Vornahme der anfallenden Service- und Reparaturarbeiten eingerichtet ist. Einrichtung und Ausrüstung der Werkstatt entsprechen dem Verzeichnis der Mindesteinrichtungen.

Der Bewerber verpflichtet sich, den Betrieb zu den am Ort üblichen Geschäftszeiten offen zu halten. Er respektiert das örtliche Ladenschlussreglement, falls ein solches besteht.

4. Fachliche Anforderungen

Der Betriebsinhaber oder wenigstens eine im Betrieb fest angestellte, während den üblichen Öffnungszeiten dauernd anwesende Person bietet Gewähr für die einwandfreie und kompetente Beratung der Konsumenten und die fachmännische Ausführung aller anfallenden Service- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen.

5. Persönliche Anforderungen

Der Bewerber, der Betriebsinhaber oder die von ihm fest angestellte, dauernd im Betrieb anwesende Person hat einen einwandfreien Leumund und bietet Gewähr für den gepflegten, kompetenten Umgang mit der Kundschaft. Er wahrt das Ansehen des Berufsstandes. Der Bewerber kann in die AHV-Ausgleichskasse 33 des Schweizerischen Auto- und Zweiradgewerbes und der Pensionskasse Mobil (2. Säule) von 2rad Schweiz eintreten.

6. Aufnahme und Anerkennungsverfahren

Die Durchführung des Aufnahmeverfahrens obliegt dem zuständigen Kantonal- oder Regionalverband von 2rad Schweiz.

Der Bewerber erhält von der Durchführungsstelle (Sekretariat) die Formulare und weitere Unterlagen zum Aufnahmeverfahren. Die Durchführungsstelle berät den Bewerber auf dessen Verlangen.

Der Bewerber erteilt den beauftragten Funktionären des Verbandes umfassend und wahrheitsgetreu Auskunft, gewährt ihnen Zutritt zum Betrieb und legt ihnen die verlangten Originaldokumente zur Einsicht vor.

Gesuche werden in der Regel innert 30 Tagen behandelt. Entscheide werden dem Bewerber schriftlich mit eingeschriebenem Brief mitgeteilt. Der Verband nimmt den Bewerber, der die Anforderungen entspricht, in der Regel unverzüglich auf. Die Aufnahme wird im 2RAD Schweiz-Fachblatt publiziert.

Weitergehende Aufnahmebedingungen eines Kantonal- oder Regionalverbandes von 2rad Schweiz sind vorbehalten. Sie müssen dem Bewerber von der Durchführungsstelle spätestens unmittelbar nach Einreichung des Gesuches schriftlich angezeigt werden.

7. Gebühren

Die Verfahrensgebühr ist einheitlich geregelt. Auskunft erteilt die Durchführungsstelle. Der Bewerber entrichtet die Gebühr jener Durchführungsstelle, die sie von ihm einverlangt.

Der Bewerber entrichtet nach erfolgter Aufnahme den ordentlichen Jahresbeitrag an den Kantonal- oder Regionalverband von 2rad Schweiz.

8. Beschwerden und Rekursinstanz

Der Bewerber kann Beschwerden, die das Aufnahmeverfahren betreffen, formlos beim 2rad Schweiz-Sekretariat anbringen. Das Sekretariat legt Beschwerdefälle der Geschäftsleitung 2rad Schweiz zum abschliessenden Entscheid vor.



9. Geltung und Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement für die Aufnahme von Mitgliedern von Kantonal- und Regionalverbänden von 2rad Schweiz ist Bestandteil der 2rad Schweiz-Statuten vom 15.11.2010.

Das Reglement gilt für alle Aufnahmeverfahren der 2rad Schweiz angeschlossenen Kantonal- und Regionalverbände.

Das Reglement wurde von der Präsidentenkonferenz 2rad Schweiz am 17. März 2008 genehmigt und ist mit diesem Datum in Kraft getreten.

2rad Schweiz